

RA Dr. Alexander Hofmann LL.M., Wien

Koordination des anwaltlichen Versorgungssystems – unbehobene Lücken und neue Ungleichheiten für Politiker-Anwälte nach der Pensionsharmonisierung

Aufgrund der ungenügenden Koordination des anwaltlichen Versorgungswerkes mit dem ASVG-System (insbes Verlust von ASVG-Anwartschaften beim Wechsel in die Anwaltschaft und fehlende Pensionsversicherung für Rechtsanwaltsanwärter) bestehen Lücken. Die zunehmende Fluktuation im Berufsstand und die Pensionsreformen der letzten Jahre haben zur Verschärfung dieser Defizite geführt. Eine für Politiker im Pensionsharmonisierungsgesetz geschaffene Sonderregelung kann als Wegweiser zur Lösung eines der Probleme dienen.

I. Ziele der Pensionsharmonisierung und deren Auswirkungen auf die Anwaltschaft

Am 18. 11. 2004 hat der Nationalrat das Pensionsharmonisierungsgesetz beschlossen. Ziel des Gesetzgebers war es, für alle Erwerbstätigen durch schrittweise Harmonisierung der Beitragssätze und Beitragsgrundlagen bei gleichzeitiger Vereinheitlichung der Leistungen nach dem Muster des ASVG ein einheitliches Pensionssystem zu schaffen.¹⁾ Zur Umsetzung dieser Vorgaben wurden in Form eines Sammelgesetzes ein Allgemeines-Pensionsgesetz (APG) erlassen und das ASVG, GSVG, FSVG, BSVG sowie die dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen für Bundesbeamte (insbes Pensionsgesetz 1965), Beschäftigte staatsnaher Bereiche und Politiker durchgreifend geändert. Den Kern der Reform bildet die Einführung des individuellen Pensionskontos (§§ 10 ff APG), nach dem sich das Ausmaß der Pension für alle ausschließlich nach der Höhe der für sie einbezahlten Beiträge richten wird.²⁾ Das kommt einer Durchrechnung auf den gesamten Erwerbszeitraum gleich.

Schon bisher blieb es den Rechtsanwälten überlassen, an Stelle ihrer Einbeziehung in die gesetzliche Pflichtversicherung eigene Versorgungssysteme einzurichten (§ 5 Abs 1 Z 14 ASVG; § 5 GSVG). Rechtsanwaltsanwärter sind wegen der Aussicht auf die Anwaltspension nur in der Kranken- und Unfallversicherung teilversichert (§ 5 Abs 1 Z 8 ASVG; § 7 Z 1 lit e ASVG). Die Rechtsanwälte betrachten diese Sonderstellung als Bestandteil ihrer Selbstverwaltung. Die umfassende Reform des Pensionsharmonisierungsgesetzes hat daran nichts geändert. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber das autonome Versorgungssystem der Anwälte auf Dauer respektieren will.

Allerdings kann nicht darüber hinweggesehen werden, dass die anwaltliche Altersversorgung an der Schnittstelle zum ASVG-System Lücken aufweist, deren Auswirkungen sich mit zunehmender Fluktuation im Berufsstand und durch die Reformen der letzten Jahre (Pensionsreform 2003 und Pensionsharmonisierungsgesetz) verschärft haben.

II. Verlust von Anwartschaften

Zum einen geht es um die wachsende Zahl jener Personen, die aus dem ASVG-System in die Anwaltschaft wechseln und damit ihre im ASVG erworbenen Anwartschaften verlieren, wenn diese für einen Pensionsanspruch nicht ausreichen (Fehlen der Wartezeit bzw Mindestversicherungszeit von 180 Monaten – § 236 ASVG; § 4 Abs 1 APG) und der Erwerb weiterer Versicherungszeiten (zB durch eine zusätzliche ASVG-Beschäftigung) unterbleibt.

Das System des ASVG sieht für den Wechsel in ein anders strukturiertes System (zB vom ASVG in den öffentlichen Dienst – sog pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis) grundsätzlich vor, dass ein Überweisungsbetrag an den neuen Pensionsträger geleistet wird, der im Gegenzug dafür die im früheren System erworbenen Anwartschaften anerkennt (§§ 308 ff ASVG; ähnlich: § 64 Notarversicherungsgesetz). Bei einem Wechsel innerhalb der gesetzlichen Pensionsversicherungssysteme ASVG, GSVG, BSVG wird überhaupt ein einheitlicher Versicherungsverlauf angenommen und ein einziger Versicherungsträger bestimmt.³⁾ Das Pensionsharmonisierungsgesetz ändert daran nichts.

Für die Aufnahme einer Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter oder angestellter Rechtsanwalt ist die Leistung einer Überweisung indessen ausgeschlossen (§ 308 Abs 2 ASVG). Die Tätigkeit als Rechtsanwalt ist von der Pflichtversicherung des § 5 GSVG ausgenommen. ASVG-Anwartschaften verfallen so. Aus den gesetzlichen Regelungen einiger Pensionssysteme folgt gar, dass bei einem Wechsel in die Anwaltschaft der Überweisungsbetrag an die PVA zu leisten ist (zB § 63 Notarversicherungsgesetz;⁴⁾ § 49 h Abs 3 Bezügesetz). Die in solchen Systemen geleisteten Beiträge werden

1) Entschließungsantrag E 8-NR, 22. GP vom 11. 6. 2003.

2) Tomandl, Was will die Pensionsharmonisierung wirklich? – Die Presse vom 16. 9. 2004.

3) Tomandl, Grundriss des österreichischen Sozialrechtes⁵ Rz 285, 286.

4) Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung einer dagegen erhobenen Beschwerde im Lichte der stRsp zu den Eigengesetzlichkeiten⁶ des Systems der gesetzlichen Sozialversicherung abgelehnt (VfGH 4. 10. 2000, B 1737/99).

dann ebenfalls nicht anspruchswirksam, was außerdem zu einer systemwidrigen Bereicherung der PVA führt.⁵⁾

Umgekehrt behält ein Anwalt, der nach Erfüllung der Wartezeit von 1 Jahr aber vor Erreichen des Pensionsalters aus der Kammer ausscheidet, zwar einen Anspruch auf Anwaltpension in Höhe eines verhältnismäßigen Teiles der Basisalterrente. Das kann sich aber als unzureichend erweisen, wenn entweder im allgemeinen Pensionssystem nicht mehr genug Beiträge für eine zweite Pension gesammelt werden können oder sich aus dem unterschiedlichen Regelpensionsalter (68 für Anwälte/65 für ASVG-Pension) oder gegenüber einer Gesamtverlaufsrechnung Einbußen ergeben.

Es müsste daher einerseits vorgesehen werden, dass beim Übertritt in die Versicherungsgemeinschaft der Rechtsanwälte der bisherige Versicherungsträger die bei ihm erworbenen Anwartschaften nach dem Vorbild der Bestimmungen der §§ 308 ff ASVG durch Leistung einer Überweisung an die anwaltliche Versorgungseinrichtung abtritt. Andererseits müssten bei einem Wechsel in umgekehrter Richtung die vom Anwalt im Umlagesystem Teil A geleisteten Beiträge auf das APG-Pensionskonto übertragen werden.

III. Teillösung für Politiker

Eine Detailregelung, mit der die aufgezeigte Lücke – jedoch nur für Pensionsbeiträge von Politikern – behoben wurde, dürfte den Weg zu einer allgemeinen Lösung weisen. Die Sonderregelung wurde erst aufgrund eines vom Bundeskanzleramt initiierten Abänderungsantrags in das Gesetz aufgenommen.

Sie betrifft folgenden Fall: Für Pensionsbeiträge von Politikern, die noch unter das Bezügegesetz fielen und von ihrem Optionsrecht auf Inanspruchnahme der Politikerpension keinen Gebrauch gemacht haben, war vom Bund ein Überweisungsbetrag an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu leisten (§ 49 h Abs 3 Bezügegesetz). Unterlag der Betreffende bis zum 31. 7. 1997 keiner anderen gesetzlichen Pflichtversicherung, ging die Überweisung an die PVA. Wurde der Betreffende Rechtsanwalt, konnte das nach den oben dargestellten Grundsätzen zum Verlust der Beiträge führen. Daher wurde mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz das Bezügegesetz indessen § 49 h Abs 3 dahingehend ergänzt, dass der Überweisungsbetrag gegebenenfalls an die Versorgungseinrichtung einer nach § 5 GSVG von der Pensionsversicherung ausgenommen Personengruppe (zB die Versorgungseinrichtung einer Rechtsanwaltskammer) zu leisten ist.

Systemkonform müssten die überwiesenen Beträge dem Teil A der Versorgungseinrichtung zugeführt werden, weil sie aus einem Umlagesystem herrühren, dem das auf den §§ 49 ff RAO basierende System Teil A entspricht.⁶⁾ Nach der Bestimmung des § 12 Abs 6 der Satzungen für die Zusatzpension Teil B wird die Überweisung im System Teil B einzustellen sein.

Auf den ersten Blick erscheint es ärgerlich, dass ein grundsätzliches und sehr viele Rechtsanwälte betreffendes Problem vorerst nur für eine kleine und privilegierte Berufsgruppe gelöst wurde. Allerdings ist zu hoffen, dass gerade diese Sonderregelung aus Gründen der Fairness und Gerechtigkeit den Anstoß zu einer Gesetzesnovelle geben wird, mit der auch die Überweisung anderer als durch politische Funktion erworbene Anwartschaften an die Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern verfügt wird.⁷⁾

IV. Ausnahme der Konzipienten von der Vollversicherung

Im vorliegenden Zusammenhang muss auch auf die fehlende Alterssicherung von Rechtsanwaltsanwärtinnen hingewiesen werden. Deren Ausnahme von der ASVG-Vollversicherung mochte früher dadurch zu rechtfertigen gewesen sein, dass der Berufsanwärtin von dem einmal gefassten Wunsch, Rechtsanwältin zu werden, in der Regel nicht mehr abgegangen ist und seine Versorgung durch die zu erwartende Anwaltpension gesichert erschien. Diese Voraussetzung trifft heute aber vielfach nicht mehr zu.

Nachdem mehr und mehr Anwärtinnen auch nach längerer Ausbildungszeit nicht Anwältin werden, ist diese Gruppe nach dem Pensionsharmonisierungsgesetz mit dem Problem konfrontiert, dass sich ihre Zeit als Konzipient mangels geleisteter Beiträge nicht auf dem Pensionskonto niederschlägt. Mochten 4 ½ fehlende Beitragsjahre bei einem Durchrechnungszeitraum von ursprünglich 5, dann 10 und später 15 Jahren noch nicht ins Gewicht gefallen sein, so

5) Wer hingegen den Wechsel in die Advokatur mit dem Umzug in einen Mitgliedsstaat der EU verbindet, dessen Versicherungs- und Versorgungswerke für Rechtsanwälte vom Geltungsbereich der Wanderarbeitnehmerverordnung (EWG) Nr 1408/71 nicht ausgenommen sind, kommt in den Genuss dieser Verordnung und wird besser gestellt. Er/Sie erhält für die ASVG-Beitragszeiten (auch wenn diese weniger als 180 Monate betragen) eine Teilrente, die dem Verhältnis der in Österreich erworbenen Anwartschaften zur Summe der insgesamt (unter Anrechnung der ausländischen Anwaltspraxis) zurückgelegten Versicherungszeiten entspricht. Diese Begünstigung eines Falles mit Gemeinschaftsrechtsbezug nach EU-Recht gegenüber einem vergleichbaren rein innerstaatlichen Sachverhalt ist gleichheitswidrig (VfGH 1. 3. 2004, G 110/03; 9. 12. 1999, G 42/99). Die Einbeziehung des österreichischen Sondersystems für Anwälte in die Verordnung 1408/71 steht noch an und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2005 rückwirkend zum 1. 1. 2005 in Kraft treten.

6) Hochegger, AnwBl 1997, 788.

7) Hochegger hat den Verfasser davon informiert, dass überlegt werde, anstelle einer Überweisung die innerstaatlichen Regelungen dem pro rata temporis-Prinzip der EU Verordnung 1408/71 nachzuförmern und für die im anderen System erworbenen Anwartschaften gegen den alten Pensionsversicherungsträger einen Anspruch auf Teilpension einzuräumen. Der Überweisung ist aus meiner Sicht der Vorzug zu geben. Sie wäre im System Teil B marktkonform zu verrechten, im allgemeinen Sozialversicherungssystem hingegen nur mit dem gesetzlichen Kontoprozentsatz von 1,78% (§ 12 Abs 2 APG). Nur für Ansprüche im System Teil B besteht die Option, deren Abfindung mit einem Teil des Deckungskapitals zu begehren. Die Überweisung ließe sich legislativ einfacher umsetzen. Sie wäre auch leichter zu administrieren. Schließlich würde die Zuständigkeit von mehreren Pensionsversicherungsträgern den Anspruchsberechtigten und dessen Angehörige mit zusätzlichem Aufwand belasten.

wird künftig jeder Konzipient, der nicht als Anwalt in Pension geht, für die als Anwarter verbrachte Zeit eine spürbare Minderung seiner Ersatzrate hinnehmen müssen. Bereits die Verlängerung der Durchrechnung auf 40 Jahre durch die Pensionsreform 2003 hat hier Handlungsbedarf entstehen lassen.

Meines Erachtens wäre es am einfachsten, den RAA in das ASVG-System, wo er bereits kranken- und unfallversichert ist, voll zu integrieren.⁸⁾ Nach der Eintragung als Anwalt wären die ASVG-Anwartschaften von der Versorgungseinrichtung der Kammer gegen eine Überweisung zu übernehmen. Entscheidet sich der Anwarter nicht für die Anwaltslaufbahn, bleibt er weiter im allgemeinen System versichert. Der Selbstverwaltung des Anwaltsstandes tut das sicher keinen Abbruch. Die Verwaltung durch die PVA erspart den Kammern Transaktionskosten. Dass die Aufbringung des Beitrages von 22,8% die Nettovergütung schmälert und die Lohnkosten erhöht, ist systemimmanent. Würde man den Anwarter hingegen in Gemeinschaft mit den Anwälten versichern, müsste auf jeden Fall vorgesehen werden, dass die dort erworbenen Anwartschaften bei einem Wechsel in das neue System übergeleitet und am Pensionskonto erfasst werden. Das würde einen komplizierten und teuren Umbau des anwaltlichen Pensionssystems erfordern. Der anfallende Administrationsaufwand würde die schlanken Einrichtungen vermutlich überfordern.

V. Schlussbemerkung

Die autonomen Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwälte sollen bestehen bleiben. Eine Anpassung an das allgemeine Beitrags- und Leistungsschema (Harmonisierung iSd Pensionsharmonisierungsgesetzes) ist nicht gefordert. Allerdings muss das historisch gewachsene Verhältnis zum gesetzlichen Sozialversicherungsrecht den Entwicklungen der Arbeitswelt und der Strukturreform des allgemeinen Pensionsrechtes angepasst werden. Die Anwaltspension muss daher nicht harmonisiert, sondern koordiniert werden. Insbes sollten ASVG-Anwartschaften nach einem Übertritt in die Anwaltschaft in das neue Versorgungssystem überwiesen und Rechtsanwaltsanwärter in die Altersversorgung einbezogen werden. Lässt

man die aufgezeigten Versorgungslücken und Widersprüche zu den systemübergreifenden Prinzipien der Pensionsharmonisierung bestehen, kann das die Legitimation für die beanspruchte Eigenständigkeit in Frage stellen.

Anmerkung zum Beitrag von Dr. Alexander Hofmann zur Koordination des anwaltlichen Versorgungssystems

Richtig ist, dass auch das Pensionsharmonisierungsgesetz keine Koordination zwischen den staatlichen Pensionssystemen (geregelt im ASVG, GSVG, FSVG, BSVG) und den Versorgungssystemen einiger Kammern der Freien Berufe vorsieht, dies trifft insbes auf die Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwälte zu. Im Gegensatz zu der in der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 geregelten Koordination bei grenzüberschreitenden Sachverhalten fehlt eine derartige Koordination im innerstaatlichen Bereich. Im Hinblick darauf, dass die Ausnahme der Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwälte vom System der Verordnung (EWG) 1408/71 voraussichtlich in Bälde (rückwirkend per 1. 1. 2005) entfallen wird, wurde Teil A der Versorgungseinrichtungen bereits im Jahre 2003 umgestaltet. Die Änderungen sind in allen Rechtsanwaltskammern mit Wirksamkeit ab 1. 1. 2004 in Kraft getreten. Dabei wurde unter Beiziehung aus- und inländischer Experten, insbes auch der zuständigen Damen und Herren des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, versucht, jene Regelungen in das Umlagesystem (Teil A der Versorgungseinrichtungen) einzuarbeiten, welche notwendig sind, um dieses System mit den Grundsätzen der Verordnung (EWG) 1408/71 in Einklang zu bringen. Diese Verordnung sieht im Wesentlichen vor, dass dann, wenn ein Rechtsanwalt aufgrund eines Berufswechsels in ein anderes Pensionssystem übertritt, seine Anwartschaft im Bereich der Versorgungseinrichtung, welcher er als Rechtsanwalt angehört hat, nicht verloren geht. Das System der Verordnung (EWG) 1408/71 sieht vor, dass der

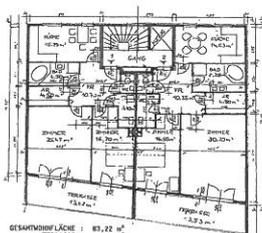
8) Anwälte – Für Konzipienten Pensionsbeitrag? – Die Presse (Rechtspanorama) vom 2. 11. 2004.

ORDINATIONEN – KANZLEIEN – WOHNUNGEN

unbefristet – ablösefrei – 80 bis 85 m² + 30 m² Terrassen, netto EUR 580,- + BK + MWSt (per m² EUR 6,95 netto)

nebeneinanderliegend, Luxusausstattung + Garagenplatz, Wien 21., vis à vis BG Floridsdorf, Hermann Bahrstraße 4

Plananforderung:
ASPERNER BAU
Tel. 01/283 68 80



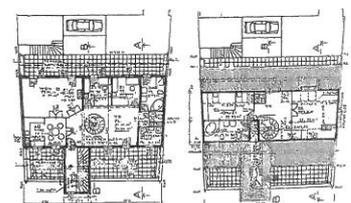
NEUBAU – HAUPTMIETWOHNUNG

unbefristet – ablösefrei – 200 m² Wfl. + 3 Terrassen / 90 m² netto EUR 1.390,- + BK + MWSt (per m² EUR 6,95 netto)

ALS ORDINATION – KANZLEI – BÜRO od. DIENSTWOHNUNG

Marmor-Stiegenhaus, Luxusausstattung, 2 große Bäder, Wien 22., Benjowskigasse 13

Plananforderung:
ASPERNER BAU
Tel. 01/283 68 80



betreffende Rechtsanwalt in der Folge eine angemessene Pension aus allen Systemen erhält, denen er während seiner Berufslaufbahn angehörte, wobei alle Teilpensionen zusammen eine angemessene Gesamtpensionsleistung ergeben müssen.

Um eine ähnliche Koordination im innerstaatlichen Bereich zu erreichen, wurde bereits seinerzeit im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche sich mit diesem Problem befassen sollte. Diese Arbeiten wurden in der Folge im Hinblick auf die vorgesehene Pensionsharmonisierung unterbrochen, werden nunmehr jedoch wieder aufgenommen. In welcher Form die Koordinierung erfolgen wird, hängt vom Ergebnis der Beratungen dieser Arbeitsgruppe ab, wobei grundsätzlich zwei Möglichkeiten bestehen, nämlich entweder eine Regelung in Form von Überweisungsbeträgen oder eine Regelung, welche sich an das System der Verordnung (EWG) 1408/71 anlehnt.

Richtig ist, dass für jene Rechtsanwälte, welche vorübergehend eine politische Funktion übernehmen, durch die Änderung des Bun-

desbezügegesetzes und des Bezügegesetzes das Problem der Koordination bereits gelöst wurde, allerdings handelt es sich bei diesen Änderungen lediglich um eine Klarstellung, grundsätzlich war diese Regelung im Bundesbezügegesetz bzw im Bezügegesetz bereits bisher vorgesehen, strittig war lediglich, ob auch die Versorgungseinrichtungen der Kammern der Freien Berufe unter die Pensionsversicherungsträger gemäß § 13 BBezG fallen, was unserer Auffassung nach unstrittig war, im Hinblick auf abweichende Stellungnahmen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz jedoch einer Klarstellung bedurfte.

Ob Rechtsanwaltsanwärter im Bereich der Pensionsversicherung in die Pflichtversicherung nach dem ASVG oder in die Versorgungseinrichtung, Teil A, einbezogen werden sollen, ist in erster Linie als standespolitische Frage zu sehen. Derzeit werden darüber im zuständigen Arbeitskreis für Wirtschaftsfragen eingehende Beratungen durchgeführt, deren Ergebnis abzuwarten sein wird.

Dr. Herbert Hochegger

RECHTaktuell

Das Neueste zu Bauen, Mieten, Wohnen



Oberndorfer/Wolkerstorfer (Hrsg) Der Bauvertrag aus ganzheitlicher Sicht

Der Band gibt die Beiträge hochkarätiger Autoren zu den 4. Wiener Gesprächen Wissenschaft-Wirtschaft an der FH Bauingenieurwesen-Baumanagement der TU Wien samt Diskussion wieder. Die Beiträge stammen von Juristen und von Vertretern der Bauwirtschaft. Da es der Praxis vielfach am gegenseitigen Verständnis mangelt, wird mit diesem Werk ganz bewusst die Schnittstelle zwischen Bauvertragsrecht und Bauwirtschaft beleuchtet. Die Wirtschaft erhält zum besseren Verständnis einen Einblick ins Vertragsrecht und den Juristen wird die wirtschaftliche Bedeutung für die Bauwirtschaft näher gebracht.

Heinz Krejci, Das Altbestandsrisiko von Bauwerken

Michael Holoubek, Vergaberechtliche Steuerungsmöglichkeiten bei möglicherweise zu geringem Wettbewerb

Georg Karasek, Fehlerhafter Ausschreibung für den Auftraggeber

Herbert Wolkerstorfer, Die Umlage der Baustellen-Gemeinkosten

Wolfgang Oberndorfer, Die Vergütung von entfallenden Deckungsbeiträgen zur Zentralregie

2004. 104 Seiten. Br. EUR 28,80 ISBN 3-214-13082-X

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ
www.manz.at